



Magdeburg, 20.04.2023

Stellungnahme zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt (LEE) bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen des Beteiligungsprozesses zur Novellierung der sachsen-anhaltischen Bauordnung (BauO) einbringen zu können.

Dabei begrüßt der LEE grundsätzlich die grundsätzliche Verringerung der Tiefe der Abstandsflächen bei Windenergieanlagen, sowie die Hervorhebung der Repoweringmöglichkeiten nach §16b Bundesimmissionsschutzgesetz.

Im Vorfeld möchte der LEE jedoch grundsätzlich anmerken, dass die Anhörungsfristen insbesondere unter dem Aspekt, dass die Gesetzesentwürfe weitreichende Auswirkungen auf die energetische Zukunft unseres Landes haben, als unzureichend zu bezeichnen sind. Die Erfordernisse eines beschleunigten und zielgerichteten Ausbaus, sowie die dafür benötigte Geschwindigkeit insbesondere in den Genehmigungsphasen, benötigen zügige gesetzgeberische Gestaltung. Die gute Stellung Sachsen-Anhalts im Ländervergleich beim Ausbau der Windkraft, ist vor allem durch den zügigen Hochlauf bis 2005 begründet. Der in den letzten Jahren schleppende Ausbau der Erneuerbaren, darf die bisherigen Leistungen nicht gefährden. Aus Sicht des LEE sollte daher zukünftig mit einem bedeutend zeitigeren **Beginn** der Gesetzgebungsprozesse geplant werden.

Bei dem nun vorgelegten Gesetzesentwurf sieht der LEE noch Änderungsbedarf. Bei dem Entwurf ist nicht erkennbar, wie die angestrebte Verfahrensbeschleunigung durch die Reduktion der Tiefe der Abstandsfläche nachhaltig gelingen soll. Kapazitiv werden zwar Optionen für den Mehrausbau von Windkraftanlagen ermöglicht, jedoch ist damit die tatsächliche Umsetzung nicht im gewünschten



und absolut notwendigen Maße zu beschleunigen. Zusätzlich wurden weiterführende Möglichkeiten zur Beschleunigung in allen energetisch zu modernisierenden Teilaspekten nicht ausreichend ausgeschöpft. Um dies hinreichend zu gewährleisten, sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

1. Beseitigung des Genehmigungsstaus durch Änderung der Verfahrensweise bei Baulasten
2. Repoweringpotentiale heben
3. Abstände bei Solaranlagen vollumfänglich anpassen
4. Doppelbelastungen abbauen - zusätzliche Vorhaben in die Verfahrensfreiheit aufnehmen

Diese Aspekte sollen nachfolgend erläutert werden.

1. Beseitigung des Genehmigungsstaus durch Änderung der Verfahrensweise bei Baulasten

Die Bestrebungen der Landesregierung, tatsächlich bestehende Hemmnisse aufgrund einzuholender Baulasten zu verringern, wird seitens des LEE ausdrücklich begrüßt. Jedoch wird vor dem Hintergrund der notwendigen Ausbaugeschwindigkeit von **1 GW Bruttozubauratepro Jahr** im Bereich der Windenergie mit dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf zu kurz gegriffen. Dazu ist es unabdingbar, mindestens auch den **Satz 2 des §6 Absatz 8 BauO** „Bei diesen Anlagen bemisst sich die Tiefe der Abstandsfläche nach der größten Höhe der Anlage.“ anzupassen.

Daher **muss** der geplante Absatz 2 mindestens wie folgt angepasst werden.

2. § 6 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Windkraftanlage“ durch das Wort „Windenergieanlage“ und die Worte „Absätze 4 bis 6“ durch die Worte „Absatz 4, Absatz 5 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „bemisst sich die Tiefe der Abstandsfläche“ durch die Worte „ergibt sich das Maß H“ ersetzt.

c) Satz 5 wird gestrichen.

Nach derzeitigem Stand der Technik, bewirkt eine Absenkung der Tiefe der Abstandsfläche auf 0,4H einen notwendigen Baulastradius von ca. 100 m. In Anbetracht der sich stetig weiterentwickelnden Anlagentechnik ist nicht auszuschließen, dass sich dieser Radius in einem Maße erweitert, bei welchem die von der Landesregierung angestrebte Beseitigung von Hemmnissen nicht mehr zum Tragen kommt.



Dis gilt zumindest dann, wenn sich an der Bemessungsgrundlage der Tiefe der Abstandsfläche anhand der Gesamthöhe der Windkraftanlage nichts ändern sollte. Daher sei an dieser Stelle auf die Festlegungen in anderen Bundesländern wie bspw. Mecklenburg-Vorpommern mit 0 H, Sachsen mit einer Festsetzung 0,1H oder Thüringen mit 0,2 H, min. **Rotorradius +3 m** in ausgewiesenen Gebieten, zugunsten einer geringeren Tiefe der Abstandsfläche verwiesen.

Die angedachte Verringerung der Tiefe der Abstandsfläche auf 0,4 H ist damit als die absolut notwendige Harmonisierung an die Erfordernisse zu werten. Insbesondere unter Berücksichtigung des hohen zeitlichen, bürokratischen und finanziellen Aufwands, den der Vorgang der Baulastübertragung verursacht. Daher sollte mittelfristig, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten eines möglichen Beteiligungsgesetzes, eine **Evaluation** des geänderten Baulastradius erfolgen. Dabei sollte insbesondere eine **weitere Verkürzung** mitgedacht werden, um den zügigen Zubau und damit die Etablierung von Beteiligungsmodellen in Verbindung mit weiteren Verfahrensstraffungen und -verkürzungen zu adressieren. Das notwendige Ausbautempo von 1 GW Windkraftleistung unter Beachtung einer regelhaften Beteiligung, könnte die Notwendigkeit einer übermäßigen bauordnungsrechtlichen Reglementierung überflüssig machen.

Sofern der Gesetzgeber an seiner Planung festhält, die Tiefe der Bauabstandsflächen auf 0,4 H festzulegen, sind einige Verbesserungen an den Verfahren erforderlich, wenn die beabsichtigte Wirkung einer Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren erzielt werden soll. Für die ordnungsgemäße Eintragung der Baulasten ist ein Vor-Ort-Termin mit allen Grundstückseigentümern und öffentlich bestellten Vermessern zur Grenzfeststellung notwendig. Dies begründet sich auch aus der genehmigungstechnischen Praxis heraus, dass regelhaft vermutet wird, die im Liegenschaftskataster hinterlegten Flurstücksgrenzen bergen die Option unvollständig bzw. fehlerhaft zu sein.

In das Verfahren sind ebenfalls die Bauämter der Landkreise, sowie das Landesvermessungsamt involviert. Zeitlich gesehen beläuft sich der **Vorgang** auf die Eintragung der **Baulasten** insgesamt auf derzeit bis zu **2 Jahre**, verursacht hohe laufende Kosten und bindet Kapazitäten in den Behörden – zum Schaden der Wettbewerbsfähigkeit des Landes. In Anbetracht des notwendigen und anvisierten Mehrausbaus der Windkraft, ist jedoch nur mit einer Reduktion der beteiligten Flächeneigentümern, auch aufgrund begrenzter Personalstärken in den beteiligten Ämtern, nicht mit einer nachhaltigen Beschleunigung zu rechnen. Es ist eher zu befürchten, dass die Dauer zur Eintragung der Baulasten dramatisch ansteigen wird.



Daher sollte an geeigneter Stelle eine Anwendungshilfe formuliert werden, mit der die Praxis der Grenzfeststellungen über eine Regelvermutung entfällt bzw. nur noch auf ausnahmsweise tatsächlich strittige Grenzverläufe begrenzt wird.

„Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren sind die Anträge zur Bestellung von Baulasten unter Verwendung der aktuellen Liegenschaftskarten des LVermGeo zu stellen und bedürfen in der Regel keiner gesonderten Grenzfeststellungen. Die Bestellung von Baulasten für Abstandsflächen auf Nachbargrundstücken ist in der Regel als Auflage zur Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorzusehen“

Ebenfalls sollte erst im Nachgang zur erfolgten immissionsschutztechnischen Genehmigung über eine Beauftragung die Eintragung der Baulasten im Baulastenregister erfolgen, wodurch zu einem deutlich früheren Zeitpunkt eine Teilnahme am EEG-Ausschreibungsverfahren ermöglicht wird.

Anzumerken ist dabei, dass die tatsächliche Höhe der zu leistenden Baulastentschädigungen, wie in der Gesetzesbegründung angeführt, kein Automatismus ist, der einer Reduktion der Tiefe der Abstandsfläche folgt. Fehlende Baulastübertragungen sorgen vielmehr regelhaft für eine, nicht den technischen, ökonomischen und ökologischen Möglichkeiten entsprechenden Ausnutzung der ohnehin in viel zu geringem Umfang ausgewiesenen Flächen.

Fragestellungen hinsichtlich der **Akzeptanz** können daher unserer Ansicht nach **nicht bauordnungsrechtlich** angegangen werden – schon allein aufgrund der Tatsache, dass Flächeneigentümer nicht zwangsläufig auch ortsansässig sind. Daher sind sämtliche Aspekte der Akzeptanz und der Beteiligung der Bürger in einem separaten Gesetz zu adressieren. Zugleich sei darauf verwiesen, dass sämtliche Beteiligungsformate nur umgesetzt werden können, wenn ein tatsächlicher Zubau stattfinden kann und nicht durch Partikularinteressen verhindert wird.

2. Repoweringpotentiale heben

In der Gesetzesbegründung wird auf die Verfahrenserleichterung hingewiesen, welche mit einem Repoweringvorhaben nach §16b BImSchG einhergeht. Zugleich wird die damit adressierte Deltaprüfung als hinreichenden Anreiz für die Durchführung eines Repoweringverfahrens angesehen. Dieser Anreiz wird jedoch durch das notwendige Mindestverhältnis von 1:2 bei einem lokalen Bezug der zu ersetzenden Altanlagen, seitens der Landesgesetzgebung im Landesentwicklungsgesetz unterminiert. Dabei wird in der Gesetzesbegründung zur Novellierung der Bauordnung, analog zum Gesetzestext des §16 b BImSchG, vom Austausch **einer** Anlage, also



dem Singular gesprochen. Dieser Umstand muss nun im Verfahren zur Novellierung des Landesentwicklungsgesetzes mit einer Anpassung des §4 Nr. 16 aa) und bb) der bundesgesetzlichen Vorgabe angepasst werden. Das 1:2 Verhältnis ist auch im Sinne eines standortreuen Repowerings kein zielführender Ansatz, um kommunale Energieversorgungs- und Beteiligungsmodelle zur Entlastung der Bürger zügig zu implementieren. Im Übrigen sei auf die Stellungnahme des LEE vom 16.03.2023 zur Novellierung des Landesentwicklungsgesetz verwiesen.

3. Abstände bei Solaranlagen vollumfänglich anpassen

Der LEE begrüßt das Vorhaben die Abstände von Solaranlagen zu Brandschutzwänden den praktikablen Erfordernissen anzupassen. Dabei sollten die notwendigen Abstände für Nicht-brennbare Solarmodule (Glas-Glas-Module) gänzlich entfallen. Allerdings stellen diese Abstandsregelungen nicht die einzigen problematischen Zwänge dar, welche der ökonomisch und ökologisch sinnvollen Nutzung solarer Strahlungsenergie entgegenstehen. Dabei können insbesondere in Städten lokale Erzeugungsanlagen einen großen Beitrag zur Etablierung alternativer Versorgungsmodelle leisten. Beispielhaft sei dabei auf Mieterstrommodelle bei photovoltaischer Nutzung und auf die Entlastung bei den Heizungs- und Warmwasserkosten bei solarthermischer Nutzung hingewiesen.

Die derzeit zur Anwendung gebrachten Abstände zu Nachbargrenzen nach §6 Abs. 7 BauO von 2,75 m bei einer maximalen Stärke von 0,25 m, sorgen insbesondere in der dichten städtischen Bebauung von Gebäuden, bspw. in Reihenhäusern regelhaft für eine unzureichende Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Dachflächen und stellen die Nutzung von solarthermischen Anlagen aufgrund der prinzipbedingten höheren Stärke wirtschaftlich schlechter.

Daher sollten analog zu den verringerten Abständen zu Brandwänden, diese Maße auf die gleichen Werte angepasst werden.

Somit sollte unter dem Absatz 3 der geplanten Gesetzesänderung, der folgende Einschub erfolgen.

§ 6 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) *Unter Nummer 1 wird 0,25 m durch 0,3 m ersetzt*
- b) *Unter Nummer 2 wird 2,75 m durch 0,5 m ersetzt*

Ferner sollten die Möglichkeiten zur weiteren Reduzierung sowohl von brandschutztechnischen Abständen als auch hinsichtlich der Tiefe der Abstandsfläche nach dem Vorbild Baden-Württembergs mitgedacht werden.



Die dort gültige Bauordnung sieht für Solaranlagen einen Abstand von 0 m vor bzw. bleiben **Solaranlagen** bei der Bemessung der **Abstandsfläche unabhängig** von der **Stärke außer Betracht**. Damit ist die Gleichrangigkeit zwischen Photovoltaik und Solarthermie umfassend gewährleistet.

4. Bürokratieabbau vorantreiben - zusätzliche Vorhaben in die Verfahrensfreiheit aufnehmen

Der LEE begrüßt die notwendige Ausweitung der Verfahrensfreiheit auf gebäudeunabhängige Solaranlagen von bis zu 27 m², doch wurden auch in diesem Abschnitt die Möglichkeiten der Beschleunigung der Energiewende unzureichend berücksichtigt. Insbesondere im städtischen Umfeld wirkt sich die notwendige Baugenehmigung für **Solaranlagen an Hochhäusern** im Hinblick auf die erstrebenswerte Entlastung der Mieter negativ aus. Dabei bieten sich gerade Hochhäuser aufgrund der verschattungsfreien Fassade hinsichtlich heizungsunterstützender Solarthermiemodule oder netzdienlicher PV-Installationen an.

Darüber hinaus, sollten analog zur Höhenbegrenzung von Masten und Antennen, die Höhenbegrenzungen für die Nutzung der **Kleinwindkraft** auf 15 m angehoben werden, sowie allgemein und nicht auf bestimmte Gebiete beschränkt verfahrensfrei gestellt werden. Dies würde sowohl privaten Eigentümern als auch Vermietern zusätzliche Freiheiten einräumen, um private Initiativen im Sinne der Sektorenkopplung für Wohn- und gewerbliche Zwecke voranzutreiben und zugleich bürokratische Hürden beseitigen.

Die Aufnahme beider Aspekte in den Katalog der verfahrensfreien Bauvorhaben, bieten für Mieter (auch im Hinblick auf Eigeninitiativen mittels Balkon-PV-Anlagen) und Privateigentümern zielgerichtete Maßnahmen. Einerseits um den Bürokratieabbau voranzutreiben und damit die Ämter zu entlasten und andererseits die Möglichkeiten zur finanziellen Entlastung durch einfachere Verfahren der lokalen Bereitstellung von Erneuerbarer Energie.

Mit Bezug auf Maßgabe des Koalitionsvertrags, in Sachsen-Anhalt „[...] einen konsequenten und spürbaren Bürokratieabbau [...]“ (Koalitionsvertrag Sachsen-Anhalt 2021 – 2026, S.7) umzusetzen, sollte ferner erwogen werden Doppelstrukturen abzubauen.

Aufgrund der Vorgaben des Ausbaupfades im EEG 2023 werden bisher notwendige Baugenehmigungen für Freiflächensolaranlagen, ohne einen signifikanten Zuwachs an bearbeitendem Personal in den Genehmigungsbehörden, eine stark steigende Genehmigungsdauer zu erwarten haben. Dabei sei darauf hingewiesen, dass sowohl der Bauantrag als auch der



Bebauungsplanbeschluss der Gemeinde deckungsgleich sind. Diese **Doppelstruktur** sollte zugunsten der kommunalen Entscheidungshoheit und damit der ausschließlichen Notwendigkeit eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinn von § 30 Abs. 1 BauGB auch in Bezug auf Freiflächensolaranlagen aufgegeben werden. Ein praktikables Beispiel dazu wäre Bayern. Sollte an der bisherigen Praxis festgehalten werden, gefährdet dies aufgrund ansteigender Genehmigungsverfahrenslänge auch in diesem Sektor der Erneuerbaren den notwendigen und vor allem schnellen Transformationsprozess im Sinne von bspw. regionalen Energieversorgungs- und anderen Beteiligungsmodellen.

Somit sollte der Absatz 4 der geplanten Gesetzesänderung wie folgt gefasst werden.

§ 60 Abs. 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen ~~ausgenommen bei Hochhäusern~~ sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,

b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,“

c) Der bisherige Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

*Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von **15 m** und einem Rotordurchmesser bis zu 3 m ~~in Gewerbe- und Industriegebieten~~, wobei sich die Gesamthöhe nach § 6 Abs. 8 Satz 3 bestimmt,*

d) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

e) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

*„d) **Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren** sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage im Geltungsbereich einer städtebaulichen oder einer Satzung nach § 85, die Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält, wenn sie den Festsetzungen der Satzung entspricht.*



Zugleich sollte den Genehmigungsbehörden ergänzend mittels einer Anwendungshilfe dargestellt werden, dass „soweit die Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen in qualifizierten Bebauungsplänen im Sinn von § 30 Abs. 1 BauGB erfolgt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 bis Abs. 3 BauO LSA [Anm.: Bezüge an Landesrecht angepasst] das Genehmigungsfreistellungsverfahren statt[findet]. Insoweit ist besonders darauf hinzuweisen, dass PV-Freiflächenanlagen unabhängig von ihrer Fläche **keine Sonderbauten** darstellen“ (aus: Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, Dezember 2021).



5. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Änderung der Bauordnung wird ein gravierendes Hemmnis des Windenergieausbaus adressiert. Die Reduktion des Baulastradius auf $0,4H$ ist ein wesentlicher Baustein, zusätzliche Kapazitäten zu ermöglichen. Dies ist umso entscheidender, da in Sachsen-Anhalt in den vergangenen **vier Jahren** lediglich 100 neue Anlagen errichtet wurden. Dies entspricht einem Nettozubau von 216 MW.

Zum Vergleich: In den Jahren 2000 – 2018 wurden durchschnittlich 135 Anlagen in Betrieb genommen – jährlich.

Seit 2019 wurden 144 MW bzw. 151 Anlagen demontiert, deren nicht nachhaltig gesicherte Standorte nun für den Aufbau von dezentralen und regionalen Versorgungs- und Beteiligungsmodellen verloren gegangen sind. Dabei entfielen 70 Anlagen allein auf das Jahr 2022. Zugleich fehlen durch eine nicht umgesetzte standorttreue Repoweringstrategie den betroffenen Kommunen Gewerbesteuerereinnahmen in substanzieller Höhe.

Für den in der Gesetzesbegründung formulierten Anspruch, den Ausbau der erneuerbaren Energien „im Rahmen des im Bauordnungsrecht Möglichen“ zu unterstützen, greift der vorgelegte Gesetzesvorschlag bedeutend zu kurz und ermöglicht keine ausreichende Verfahrenserleichterung.

Die Reduktion des Baulastradius verringert ein gravierendes und im Ländervergleich einmaliges Hemmnis und ist demzufolge als positive Angleichung an die Regelungen der Musterbauordnung zu werten.

Neben der absolut notwendigen Klarstellung in allen Fachgesetzen, dass der Baulastradius **nicht** mehr der Gesamthöhe einer Windenergieanlage entspricht, sei darauf hingewiesen, dass mit verkürzten Baulastradien keine automatische grundhafte und nachhaltige Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu erwarten ist.

Der Vorgang der Baulastübertragung sollte daher aus dem Genehmigungsverfahren herausgelöst werden. Die unzureichende Personalstruktur in den Behörden und die Erfordernisse eines Vor-Ort-Termins aller Eigentümer, unabhängig von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort, verzögern das gesamte Genehmigungsverfahren um bis zu 2 Jahre.

Zugleich wäre zu prüfen, ob unter Berücksichtigung eines möglichen Beteiligungsgesetzes der lokalen Bevölkerung, eine weitere Reduktion des Baulastradius bspw. nach dem Vorbild Sachsens auf $0,1 H$ oder Thüringens auf $0,2H$ und min. Rotorradius $+3 m$ möglich wäre. Durch die Übertragung der Baulast wird lediglich ein minimaler Mehrwert für einen geringen Anteil der lokalen Bevölkerung



geschaffen, die Wirtschaftlichkeit wird durch die damit verbundene Verfahrenslänge reduziert und der Vorgang bindet große Personalkapazitäten in den Behörden.

Die reine Anpassung der Landesbauordnung an die Musterbauordnung bei Abständen zu Brandwänden und freistehenden Solaranlagen, wird dem Anspruch des Landes, ein Vorbild für das Gelingen der Energiewende für ganz Europa (Koalitionsvertrag Sachsen-Anhalt 2021 – 2026, S.135) zu sein, nicht gerecht – zumal die Anpassung der freistehenden Solaranlagen in Hinblick auf die Einführung der „Garten-PV“ im EEG und des Absatzzuwachses bei steckerfertigen PV-Anlagen zwingend notwendig geworden war.

Um den Bürokratieabbau verstärkt voranzutreiben, sollten ferner weitere Aspekte in den Katalog der verfahrensfreien Bauvorhaben aufgenommen werden. Dazu gehört u.a. die Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen zur Etablierung von Mieterstrommodellen bzw. heizungsunterstützende Installationen auch bei Hochhäusern zu unterstützen. Es ist angesichts der verschattungsfreien Fassadenflächen und der standardisierten Modulbauweise nicht nachvollziehbar, weshalb diese Flächen in Anbetracht der massiv gestiegenen Kosten für fossile Energieträger einem unbürokratischen Zugang verwehrt bleiben. Zugleich sollte es privaten Initiativen erleichtert werden, Investitionen in eine diversere Erzeugungsstruktur Erneuerbarer Energie zu tätigen – vor allem in Hinblick auf den Aspekt der Sektorenkopplung im privaten Wohnumfeld.

Neben der Aufnahme weiterer Bauvorhaben in die Verfahrensfreiheit, sollten existierende Doppelstrukturen aufgelöst werden. Für eine zügige Etablierung regionaler Beteiligungsmodelle oder industrieller Eigenstromversorgung, sollten Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus der Notwendigkeit eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsprozesses herausgelöst werden. Sämtliche darin betroffenen Aspekte werden bereits auf kommunaler Ebene im Rahmen eines Bebauungsplanes erörtert und sollten daher keine unnötigen Kapazitäten in den Ämtern binden.

Es ist andernfalls zu befürchten, dass der Ausbau aller Erzeugungsanlagen und damit jeder möglichen partizipativen Entlastung der Bürger, der Etablierung nachhaltiger Geschäftsmodelle und die Sicherung des Eigenenergiebedarfs der Industrie nicht in der notwendigen Geschwindigkeit umgesetzt werden kann. Daher sollte jede Option genutzt werden, um existierende bürokratische Hemmnisse abzubauen.